

# Vereinsstatuten GlobeRelief

The logo for GlobeRelief, featuring the text "GlobeRelief" in a white, sans-serif font on a black rectangular background. The letter "i" in "Relief" has a small white dot above it.

## **Art. 1: Name und Sitz**

- 1.1 Unter dem Namen „Verein GlobeRelief“, mit Sitz in Winterthur, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.

## **Art. 2: Zweck**

- 2.1 Der Verein GlobeRelief bezweckt die weltweite Unterstützung von Projekten für sozial benachteiligte Menschen. Das Schwergewicht liegt in der Unterstützung von Kindern anhand von Schulungs- und Entwicklungsprojekten in Zusammenarbeit mit Organisationen vor Ort.
- 2.2 Der Verein distanziert sich ausdrücklich von Kinderarbeit und hat gemeinnützigen Charakter. Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

## **Art. 3: Mitgliedschaft**

- 3.1 Es können natürliche und juristische Personen Mitglied werden.
- 3.2 Der Mitgliederbeitrag beträgt für juristische Personen CHF 1'000.--, für natürliche Personen CHF 100.--.
- 3.3 Neumitglieder, die ihren Beitrag bezahlt haben, gelten als aufgenommen und werden an der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt.
- 3.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Mitgliedschaft.

## **Art. 4: Organe**

Die Organe des Vereins GlobeRelief sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

## **Art. 5: Mitgliederversammlung (Einberufung)**

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt.
- 5.2 Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen.
- 5.3 Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder.
- 5.4 Juristische Personen können bis zu drei Delegierte entsenden.

#### **Art. 6: Mitgliederversammlung (Zuständigkeit)**

Die Mitgliederversammlung hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Vereinsorgane. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 6.1 Sie wählt den Präsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Revisoren. Die Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 6.2 Sie setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest. Mindestbeiträge nach Art. 3.2 bleiben vorbehalten.
- 6.3 Sie genehmigt das Protokoll, den Jahresbericht, die Jahresrechnung, den Revisorenbericht und das Budget.

#### **Art. 7: Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand ist für die operative Führung der Vereinsangelegenheiten zuständig. Insbesondere kann er
  - a) eine Geschäftsleitung sowie weitere unterstützende Organisationen im Ausland einsetzen.
  - b) Partnerschaften mit zwecksverwandten Organisationen eingehen.
  - c) im Rahmen des Budgets über die Ausgaben beschliessen.
- 7.2 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.
- 7.3 Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

#### **Art. 8: Revisoren**

- 8.1 Sie prüfen jährlich die Vereinsrechnungen und stellen Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.
- 8.2 Als Revisoren können bestellt werden mindestens eine natürliche oder juristische Person

#### **Art. 9: Stimmrecht der Vereinsmitglieder**

- 9.1 Natürliche und juristische Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- 9.2 Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

#### **Art. 10: Stimmrecht im Vorstand**

- 10.1 Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht.
- 10.2 Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

#### **Art. 11: Vereinsvermögen**

Als Einnahmen des Vereins gelten:

11.1 Mitgliederbeiträge, Spenden, Beiträge der öffentlichen Hand, Beiträge von anderen Institutionen, andere Zuwendungen.

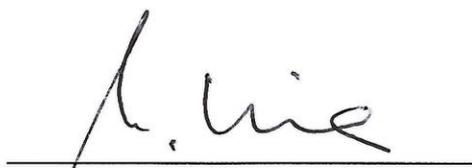
#### **Art. 12: Auflösung des Vereins**

12.1 Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

12.2 Der Vorstand entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens, das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten einer ähnlichen Operation zufließen soll wie in Art. 2 beschrieben. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

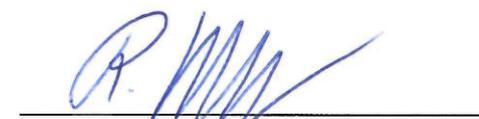
#### **Genehmigung der Statuten**

Die vorliegende Fassung der Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. April 2022 genehmigt und tritt in Kraft ab 27. Mai 2022.



---

Martin Kleiner  
Präsident



---

Romana Heuberger  
Aktuarin